

## **Gesetzliche Regelungen zur Störung von Gelegen und Jungen**

### **§ 1 des Tierschutzgesetzes:**

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Quelle: [https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_1.html), abgerufen am 23.01.2024

### **§ 39 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- (2 da geht es um Pflanzen)
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Quelle: <https://dejure.org/gesetze/BnatSchG/39.html> , abgerufen am 21.01.2024

### **Leinenpflicht der Stadt Radolfzell**

Antwort der Stadt Radolfzell auf die Bürger-Meldung, Nummer 656/2022:

Rechtlich gesehen, darf innerorts ein Hund niemals von der Leine gelassen werden. Außer es ist eine deutlich ausgeschriebene Hunde Freilauffläche, oder als Privat gekennzeichnet.

Quelle:

<https://maengelmelder.radolfzell.de/Radolfzell-am-Bodensee/Buergermeldungen/07-Oeffentliche-Gruenanlagen-innerorts-Baumpflege/Hundewiese-Ja-Nein#:~:text=Rechtlich%20gesehen%2C%20darf%20innerorts%20ein,Diskussionen%20und%20Streitigkeiten%20zu%20umgehen.> , abgerufen am 21.01.2024

### **Fütterungsverbot in der Polizeiverordnung der Stadt Radolfzell, § 12:**

Fütterungsverbot für Tauben, Wasservögel und Wild Tauben:

Wasservögel (wie z.B. Enten, Schwäne oder Möwen), Rot- und sonstiges Federwild dürfen nicht gefüttert werden. Ausgenommen hiervon sind dazu autorisierte Personen.

Quelle: [https://www.radolfzell.de/addmindms/document/1004/b7e51a16-e8f2-bd8c-7654-1671f56ad123/NeufassungderPolizeiverordnungvom13.4.221\\_eqS.pdf?fdl=1](https://www.radolfzell.de/addmindms/document/1004/b7e51a16-e8f2-bd8c-7654-1671f56ad123/NeufassungderPolizeiverordnungvom13.4.221_eqS.pdf?fdl=1), abrufen am 21.01.2024